

Drucksachen-Nr. BR/196/2014	Datum 02.12.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13.01.2015

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushalts- jahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Ver- fügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landrat beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 46.666,50 EUR als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 festzustellen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen.

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 86,3 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 % dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 % dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Bemessungsgröße für die Berechnung des Zuschusses sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst ermittelt.

Im Ergebnis der Tarifrunde 2014 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, steigen die Tabellenentgelte zum 1. März 2015 um weitere 2,4 Prozentpunkte. Gleichzeitig verändern sich Beitragssätze in der Sozialversicherung für 2015 (RentenV -0,1 % und PflegeV +0,15 %, Umlage2 -0,1 %).

Für den Zeitraum ab 01.01.2015 nimmt die Verwaltung daher die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße nach der Entgeltgruppe S 6 / Entwicklungsstufe 4 TVöD-SuE neu vor. Für die sogenannte Mustererzieherin entstehen demnach Jahrespersonalkosten i. H. v. 46.666,50 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber dem Vorjahr um 1.157,75 EUR.

Bei der Haushaltsplanung für 2015 wurden diese Tarifsteigerungen auch der Höhe nach bereits berücksichtigt, so dass bei unveränderten Kinderzahlen und gleichbleibenden Betreuungsumfängen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Überschreitung des Planansatzes im Produkt 36510 (Kostenträger 3651010.531201 und 3651010.531835) in diesem Haushaltsjahr kommt.

Anlage zur Bemessungsgröße 2015

Ermittlung der Durchschnittssätze für eine Erzieherstelle der vierten Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 6 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Kommunen – (TVöD-SuE) für das Jahr 2015.

Ermittlung Durchschnittsgröße	TVSuE S6/4	TVSuE S6/4	TVSuE S6/4
	01.01. - 28.02.15	01.03. - 31.12.15	01.01. - 31.12.15
Vollzeitstelle Stunden/Woche	40 Std./W	40 Std./W	40 Std./W
monatliches Bruttoentgelt in EUR	2.877,40 €	2.946,46 €	
x Anzahl der Monate	x 2 Monate 5.754,80 €	x 10 Monate 29.464,60 €	35.219,40 €
Leistungsentgelt § 18 TVöD			700,25 €
Jahresbrutto AN			35.919,65 €
Arbeitgeberanteil (AG) 19,575 % davon RentenV 9,350 % ArbeitslosenV 1,500 % PflegeV 1,125 % KrankenV 7,300 % Umlage 2 rd. 0,250 %			7.031,27 €
Sonderzahlung (67,5 %)		1.988,86 €	1.988,86 €
Arbeitgeberanteil (AG) 19,275 % JaSo		384,38 €	384,38 €
Jahresbrutto AN			37.908,51 €
Berufsgenossenschaft AN-Brutto x 2,1 x 2,1 /1.000			167,18 €
Zusatzversorgungskasse (ZVK) AN-Brutto x 3,1 %			1.175,16 €
Jahrespersonalkosten			46.666,50 €
Bemessungsgröße je Quartal I. – IV.			11.666,63 €

Anlagenverzeichnis: